

Informationen zur Härtefallkommission beim Ministerium der Justiz und für Migration (Justizministerium) Baden-Württemberg

Wer oder was ist die Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission ist ein unabhängiges Gremium, das im Zusammenhang mit der Aufenthaltsgewährung für Ausländer aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ein Härtefallersuchen an das Justizministerium richten kann. Sie ist beim Justizministerium eingerichtet und besteht aus zehn Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern. Die Härtefallkommission wurde zuletzt im Oktober 2020 für zwei Jahre und sechs Monate berufen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Persönlichkeit islamischen Glaubens sowie eine weitere Persönlichkeit des Landes werden vom Justizministerium vorgeschlagen. Weitere Mitglieder sind je ein Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche, des Flüchtlingsrats sowie zwei Vertreter der kommunalen Landesverbände.

Was kann die Härtefallkommission tun?

Die Härtefallkommission kann das Justizministerium Baden-Württemberg ersuchen, einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den ausländerrechtlich festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen. Ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Andernfalls lehnt die Härtefallkommission ein Ersuchen ab.

Wer kann an die Härtefallkommission eine Eingabe richten?

Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer oder mit entsprechenden Vollmachten sein Rechtsanwalt, eine Betreuungseinrichtung oder ein sonstiger Dritter können an die Härtefallkommission eine Eingabe richten.

Gibt es einen Anspruch auf eine Härtefallprüfung? Wie läuft diese ab?

Die Härtefallkommission ist unabhängig. Sie wird ausschließlich im Wege der „Selbstbefassung“ tätig. Der Ausländer, sein Vertreter oder Dritte haben keinen Anspruch darauf, dass die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Die Härtefallkommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Anhörungen des Ausländers oder Dritter finden nicht statt. Härtefallersuchen der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission und der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (sechs Stimmen).

Unter welchen Voraussetzungen darf sich die Härtefallkommission überhaupt mit einer Eingabe befassen?

Die Härtefallkommission wird sich inhaltlich nur dann mit der Eingabe befassen, wenn

- sie auf die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG gerichtet ist,
- der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- kein behördliches oder gerichtliches Verfahren (auch Dublin-Verfahren) anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Ausländers oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat,
- der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Eingabe im Bundesgebiet aufhält und sein Aufenthaltsort bekannt ist,
- eine Ausländerbehörde in Baden-Württemberg örtlich und sachlich zuständig ist,
- nicht der Inhalt einer früheren Eingabe, mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird,
- nicht in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren anhängig ist,
- der Ausländer nicht zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme ausgeschrieben ist
und
- gegen den Ausländer keine vollziehbare Ausweisungsverfügung wegen einer Straftat oder einer von ihm ausgehenden Gefahr vorliegt und keine vollziehbare Abschiebungsanordnung besteht.

Bitte beachten Sie:

Wurde eine Befassung mit einer früheren Eingabe abgelehnt, wird eine erneute Eingabe nur angenommen, wenn der Wegfall des Nichtbefassungsgrundes durch geeigneten schriftlichen Nachweis glaubhaft gemacht wird. Im Falle eines bislang anhängigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens wird eine schriftliche Bestätigung der Behörde oder des Gerichts über die Beendigung des jeweiligen Verfahrens verlangt.

Welche Umstände führen im Regelfall zur Ablehnung eines Härtefallersuchens?

Die Härtefallkommission entscheidet grundsätzlich nach ihrer Überzeugung und frei von ausländerrechtlichen Beschränkungen. Darin liegt gerade das besondere Wesen einer Härtefallkommission. Dennoch gibt es Sachverhalte, bei denen die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn

- der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse besteht, wie zum Beispiel die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- das Vorbringen im Wesentlichen einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- der Ausländer seinen Lebensunterhalt während des überwiegenden Teils seines bisherigen Aufenthalts überwiegend durch öffentliche Mittel bestritten hat, obwohl er zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt und zumutbar in der Lage war, oder
- nicht zu erwarten ist, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt künftig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

Zudem lehnt die Härtefallkommission Eingaben als offensichtlich unbegründet ab, die nach kurzem Aufenthalt nur gestellt werden, um eine drohende Abschiebung zu verhindern.

Was geschieht mit einem Härtefallersuchen, das die Härtefallkommission an das Justizministerium gerichtet hat?

Richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an das Justizministerium Baden-Württemberg, entscheidet dieses, ob ihm entsprochen wird. Entspricht es dem Ersuchen, ordnet es gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde an, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis, ggf. unter bestimmten Bedingungen, zu erteilen.

Sind Rechtsmittel möglich, wenn die Eingabe für den Ausländer ohne Erfolg geblieben ist?

Nein. Die Befugnis des Justizministeriums, im Falle eines Härtefallersuchens einen Aufenthalt zu gewähren, steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers. Es ist also gesetzlich klargestellt, dass ein Anspruch des Ausländers oder Dritter auf Aufenthaltsgewährung nicht besteht. Ebenfalls nicht rechtsmittelfähig sind ablehnende Entscheidungen der Härtefallkommission. Nach dem Aufenthaltsgesetz ist ein subjektives, also einklagbares Recht des Ausländers oder Dritter insoweit ausgeschlossen.

Was ist formal und inhaltlich bei einer Eingabe an die Härtefallkommission zu beachten?

Die Eingabe ist schriftlich und in deutscher Sprache zu verfassen. Sie ist auf dem Postweg an die

Härtefallkommission
beim Ministerium der Justiz
und für Migration Baden-Württemberg
- Geschäftsstelle -
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

oder per Mail an: poststelle@jum.bwl.de zu richten.

Da das Justizministerium inzwischen die E-Akte eingeführt hat, bitten wir, soweit wie möglich, die Eingabe samt Anlagen per Mail einzureichen.

In der Eingabe ist insbesondere darzulegen, aus welchen dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die weitere Anwesenheit des Ausländers in Deutschland gerechtfertigt sein soll. Folgende Punkte sollten unbedingt angesprochen und soweit möglich mit geeigneten Unterlagen belegt werden:

- Von der Eingabe umfasste Personen mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Anschrift,
- Angaben zum Pass, Identitätsnachweis,
- Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts im Bundesgebiet,
- Angaben zu Kindern (Alter, Geburtsort, Kindergarten- oder Schulbesuch, Ausbildung),
- Stand der Integration in die deutsche Gesellschaft, insbesondere aufgrund eigener aktiver Bemühungen (nachgewiesene erfolgreiche Bemühungen zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, in Deutschland erteilte Zeugnisse sowie erworbene Schul- und Ausbildungsabschlüsse, sonstige für eine erfolgreiche Integration sprechende Gesichtspunkte),
- Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland durch öffentliche oder eigene Leistungen (Nachweis ist insbesondere über Arbeitsverträge, Gehaltsmitteilungen und den Rentenversicherungsverlauf möglich),
- derzeitige Wohnsituation,
- familiäre Bindungen zu bleibeberechtigten Familienangehörigen in Deutschland sowie bestehende familiäre Bindungen im Heimatstaat.

Der Eingabe sind anzuschließen:

- eine Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- eine Vertretungsvollmacht, sofern sich der Ausländer in dem Verfahren durch einen Dritten vertreten lässt.

Andernfalls wird die Eingabe nicht behandelt.

Für weitere Fragen zur Behandlung von Härtefällen ist die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Ministerium der Justiz und für Migration telefonisch erreichbar unter

Tel.: 0711/231-3465